

einheitlichen staatlichen Leitung. Die doppelte Unterstellung der Fachorgane der Räte zielt darauf ab, die komplexe territoriale Leitung mit der Zweig- bzw. Bereichsleitung zu verbinden. Sie ist folglich von großer Bedeutung sowohl für die Vervollkommnung der Leitungs- und Planungstätigkeit im jeweiligen Zweig bzw. Bereich als auch für die Erhöhung der Komplexität der Leitungstätigkeit der örtlichen Räte.

Es gibt objektiv keinen Widerspruch zwischen der Kollektivität der Räte und der doppelten Unterstellung ihrer Fachorgane. Die doppelte Unterstellung ist unvereinbar mit Tendenzen, die Aufgaben im Bereich den Erfordernissen der komplexen Leitung durch die Volksvertretungen und den Rat gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich auch, daß die vertikale Unterstellung der Fachorgane keinesfalls auf das Weisungsrecht der übergeordneten Leiter gegenüber den Leitern der unterstellten Fachorgane zu beschränken ist. Sie bedeutet auch nicht, daß der Leiter des übergeordneten Fachorgans durch Weisungen in die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingreifen kann. Um die einheitliche Leitung im Territorium zu sichern, haben die Leiter der Fachorgane den Vorsitzenden des Rates über erhaltene Weisungen zu informieren (§12 Abs. 3 GöV).

Die Unterstellung unter das Fachorgan des übergeordneten Rates besagt vor allem, daß dieses Organ Verantwortung für die Effektivität der Arbeit der unterstellten Organe trägt. Im Vordergrund stehen die Anleitung und Unterstützung der nachgeordneten Fachorgane, die Vermittlung notwendiger Informationen, der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden. Dazu gehört auch, die Fachorgane zielgerichtet in die Vorbereitung notwendiger Entscheidungen des übergeordneten Rates und des übergeordneten Fachorgans einzubeziehen.

Den Fachorganen obliegt die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Dabei geht es in erster Linie um die Erfüllung der Pläne, der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates wie auch um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Staatsdisziplin.

Eine entscheidende Verantwortung tra-

gen die Fachorgane für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie, besonders durch die Einbeziehung der Bürger in die Vorbereitung und Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates. Sie arbeiten unmittelbar mit den gesellschaftlichen Organisationen und solchen gesellschaftlichen Gremien wie Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen und gesellschaftlichen Beiräten zusammen. Die Leiter der Fachorgane sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Anliegen der Bürger aufmerksam verhalten, daß die Eingaben sorgfältig bearbeitet und klare Entscheidungen in den festgelegten Fristen getroffen werden.

Damit die Abgeordneten ihre in § 17 GöV festgelegten Pflichten — vor allem gegenüber den Wählern in den Wohngebieten und den Kollektiven in den Betrieben — nachkommen können, benötigen sie die ständige Unterstützung des Rates und seiner Organe. Die Abgeordneten und die Kommissionen der Volksvertretung werden ihre Aufgabe um so besser erfüllen, je konkreter sie über die Tätigkeit des Rates und seiner Fachorgane informiert sind, je genauer sie den Stand der Erfüllung der Pläne und Beschlüsse sowie die besten Erfahrungen kennen.

Bei den örtlichen Räten bestehen neben den Fachorganen *spezielle Organe*, denen vor allem die Unterstützung der kollektiven Leitungstätigkeit des Rates und die Organisation einer wirksamen Arbeit der Volksvertretungen, ihrer Kommissionen sowie der Abgeordneten obliegen. Diese Organe werden vom Rat auf der gleichen Rechtsgrundlage wie die Fachorgane gebildet. Sie sind jedoch nicht doppelt unterstellt, da sie keine Fachorgane im Sinne des § 12 GöV darstellen.

**Es handelt sich dabei vor allem um die Instrukteur-Abteilung, die Kaderabteilung, das Abgeordneten-kabinett, das Büro der Volksvertretung und des Rates.**

Die genannten Organe werden überwiegend anleitend, koordinierend, analysierend und kontrollierend tätig. Die Leiter dieser Organe sind nicht selbst — wie die Mehrzahl der Leiter der Fachorgane — Ratsmitglieder, sondern werden von den besonders für die Leitungstätigkeit des Rates Verantwort-